



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 26

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 28.09.2012

**Inhalt: Fachbereichsordnung des Fachbereichs „Informatik und Kommunikation“
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 12.09.2012**

202

**Fachbereichsordnung
des Fachbereichs „Informatik und Kommunikation“ der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 12.09.2012**

Der Fachbereich „Informatik und Kommunikation“ der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen hat aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) § 9 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (GO) vom 11.04.2012 (ABl. 2012, Nr. 8, S. 33) die folgende Fachbereichsordnung (FBO) erlassen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe des Fachbereichs
- § 3 Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan
- § 4 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans
- § 5 Fachbereichsrat
- § 6 Prüfungsordnungen
- § 7 Fachgruppen
- § 8 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Fachbereich „Informatik und Kommunikation“ ist aus den vormaligen Fachbereichen „Informatik“ und „Journalismus und Public Relations“ hervorgegangen. Der Fachbereich „Informatik und Kommunikation“ erfüllt die ihm durch das HG und die GO der Fachhochschule zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

(2) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die den Fachbereich als Ganzes betreffen, soll die Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

(3) Urkunden des Fachbereichs werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungsurkunden wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- die Dekanin oder der Dekan
- der Fachbereichsrat

§ 3 Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Prodekanin oder der Prodekan berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Belange der Fachgruppe, der sie oder er angehört. Die Dekanin oder der Dekan ist angehalten, die Vorschläge der Prodekanin oder des Prodekans zu berücksichtigen.

(2) Über die Organisationsstruktur des Fachbereichs wie fachbereichsinterne Einrichtungen und Labore entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Über die Errichtung oder Schließung von Fachgruppen nach § 8 entscheidet der Dekan nach Zustimmung des Fachbereichsrates.

§ 4

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans, bzw. der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt gemäß § 27 Absatz 5 HG im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Absatz 1 wahrgenommen.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 4, Satz 1 gelten auch für die Prodekanin oder den Prodekan.

§ 5

Fachbereichsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind
1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden mit einer Amtszeit von einem Jahr.
- (2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Fachgruppe des Fachbereichs nach § 8, eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs oder fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einheit oder Einrichtung, bzw. den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

Bei der Behandlung von Fragen eines Lehr- und Forschungsgebietes, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Lehr- und Forschungsgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Sofern sich der Fachbereichsrat keine Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Senates.

§ 6 Prüfungsordnungen

Die Beteiligung der Studierenden an der Erarbeitung von Prüfungsordnungen nach § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 7 Fachgruppen

(1) Der Fachbereich „Informatik und Kommunikation“ ordnet sich in die studiengangsbezogene Fachgruppe „Informatik“ und die studiengangsbezogene Fachgruppe „Journalismus und Public Relations“.

(2) Die Fachgruppen erarbeiten studiengangsbezogene Empfehlungen und Richtlinien, die bei den Fachbereichsratsbeschlüssen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Zuordnung der Professoren zu den Fachgruppen erfolgt in Abhängigkeit vom überwiegenden Lehrdeputat in der jeweiligen Fachgruppe.

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan über die Zuordnung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter zu einer der studiengangsbezogenen Fachgruppen.

§ 8 Änderung der Fachbereichsordnung

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) § 8 darf in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Fachbereichsordnung nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates geändert werden.
- (2) In den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Fachbereichsordnung gilt folgende besondere Regelung zur Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans:
„Stammt die Dekanin oder der Dekan aus der Fachgruppe „Informatik“, so ist die Prodekanin oder der Prodekan aus der Fachgruppe „Journalismus und Public Relations“ zu wählen und umgekehrt.“

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.07.2012.

Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 05.09.2012

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Gregor Lux

Gelsenkirchen, 12.09.2012

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann